

Parteienverbot in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: systematisch abgearbeitet, Vergleich verschenkt

Kontopodi, Katarina: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Verbot politischer Parteien (Schriftenreihe zum Parteienrecht und zur Parteienforschung, Bd. 33), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007, 146 Seiten, € 29,–.

Die reale Chance zum friedlichen Regierungswechsel zeichnet eine Demokratie aus und unterscheidet sie von anderen politischen Systemen, seien sie auch gleichen Namens. Parteiverbote sind daher nicht nur Gegenstand der Extremismusforschung, sondern ebenso der – interdisziplinären – Demokratieforschung. Auf diesem Feld ist die Studie von *Katarina Kontopodi*, obwohl (überarbeitete) Magisterarbeit, der Rechtswissenschaft zuzuordnen; sie ist hervorgegangen aus dem Studiengang „Magister legum“ und wurde betreut von *Beate Rudolf* (FU Berlin) und *Wolfgang Durner* (Bonn).

Der Gliederung entsprechend, die im Kern aus zwei Teilen besteht – nebst sehr knappen Bemerkungen am Anfang (A) und am Ende der Arbeit (D) –, wird ein doppeltes Ziel verfolgt: erstens eine „kritische Analyse der Rechtsprechung des EGMR“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; S. 17) zu fünf Parteiverboten, die vom türkischen Verfassungsgerichtshof in den letzten zehn Jahren erlassen worden sind (B). Im Lichte dieser Auseinandersetzung und der Auslegung von Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der die Vereinigungsfreiheit regelt, wird zweitens ein Vergleich und eine Bewertung der unterschiedlichen Parteiverbotsnormen in den Ländern Europas angestrebt (C).

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Systematisierung, zunächst der Auslegungskriterien des EGMR, dann der normativen Standards der Verbotsregelungen. In dieser Hinsicht hat die Arbeit ihren Wert, woran kleinere Unstimmigkeiten nichts ändern: So bleibt im Falle der Ausführungen zum spanischen Parteiengesetz unbemerkt, dass die Überschrift von der Parteiauflösung nach Art. 5 Abs. 1 spricht, der Text hingegen von Art. 10 Abs. 1 Spanisches Parteiengesetz (S. 130). Durch die systematische Anlage der Arbeit fährt diese auch ihre wissenschaftliche Ernte ein: Die Auslegungskriterien des EGMR werden konkretisiert, unter ihnen vor allem die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit (zum Beispiel S. 38 – 41) sowie die Verhältnismäßigkeit (zum Beispiel S. 55 f.) der entsprechenden Regelungen zum Parteiverbot. Darüber hinaus wird das Verhältnis von Art. 11 und Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) geklärt (S. 26 – 32). Erhellend sind auch die Ausführungen darüber, dass Regelungen der EMRK nicht als Ersatzverbotsnormen für fehlende Bestimmungen in den nationalen Verfassungen herhalten können; besonders deutlich wird dies etwa in der Diskussion der griechischen Verfassung (S. 122 – 125).

Offen bleibt hingegen, warum die Staaten Mittel- und Osteuropas (anders als jene des „Westens“) bald zwanzig Jahre nach der Auflösung des kommunistischen Herrschaftsreichs nur eine summarische Behandlung erfahren (S. 130 – 136). Vielleicht kommt darin der Umstand zum Ausdruck, dass die etablierten normativen Standards übernommen worden sind, was tendenziell zu einer gewissen Gleichförmigkeit geführt hat und sich daher wenig Neues zu den „Neuen“ sagen lässt; aber das ist nur eine Vermutung, der Text schweigt darüber. Auch die Schlussbemerkungen geben Rätsel auf, denn hier werden die Verhältnisse in der Türkei jenen in den Ländern der Europäischen Union unvermittelt gegenübergestellt: Der Eindruck des Kontrasts zwischen der fragwürdigen Praxis „dort“ und den im

Sinne des EGMR rechtsstaatlichen Verfahren „hier“ verschärft sich dadurch. Vor diesem Hintergrund kann man fragen, ob es ratsam war, auf einen Theorierahmen zu verzichten. Zur Methode findet sich bedauerlicherweise ebensowenig wie über den Stand der Literatur zu diesem Thema, das sich nicht mehr mit gutem Gewissen als wissenschaftliche *terra incognita* bezeichnen lässt.

Demgegenüber ist die nüchterne Sprache der Studie zu loben, ermöglicht sie doch von vornherein einen klaren Blick auf die Dinge, der andernfalls nur allzu schnell – man denke an die Berichterstattung über das NPD-Verbotsverfahren – von Ideologismen getrübt würde. Allerdings ist die sprachliche Nüchternheit auch einem technisch zu nennenden Stil geschuldet, der den Blick zwar nicht trübt, aber doch verengt. Um ein Detail aufzugreifen: Eine vergleichende Arbeit über Europa wird durch kulturelle Nuancen lebendig; eine Lebendigkeit, die aus den literarischen Quellen zu schöpfen ist. Wenn aber *Charles de Gaulles* Ablehnung einer Parteiverbotsregelung, immerhin gegen die eigenen „Parteifreunde“, aus zweiter Hand zitiert wird (S. 114), so bleibt nichts von seinem Duktus; es verflüchtigt sich das Charisma des Generals und mit ihm die Chance, die Eigenart der französischen Variante zu verstehen. Übrig bleibt eine gewisse Einförmigkeit der Darstellung, die dadurch noch befördert wird, dass sich die Argumente größtenteils aus der Rechtsprechung speisen, gestützt durch Fachliteratur, sicher, aber doch oftmals reduziert auf einige einschlägige, jedoch nicht immer taufrische Arbeiten¹. Gerade im zweiten Teil der Arbeit wird aus dieser Einförmigkeit Eintönigkeit, schlicht durch die Art der Komposition. Der ständig gleiche Aufbau (Darlegung der Rechtslage, Abgleich mit den Kriterien des EGMR nebst „Fazit“) verbürgt Transparenz. Aber man fragt sich, ob nicht eine andere Darstellung möglich gewesen wäre, etwa eine normorientierte Gruppierung: Länder ohne Parteiverbotsregelungen, mit Verfassungsbestimmungen, mit einfachgesetzlichen Bestimmungen etc. So jedenfalls dienen die zahlreichen Fazite nicht als Ort des kritischen Urteils, wie eingangs angekündigt, sondern bieten nur Wiederholungen, wodurch sie stereotyp wirken und damit verzichtbar werden.

Noch ein Wort zum Potential einer vergleichenden Perspektive: An einer Stelle heißt es über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts resümierend, auf diese Weise könne „die Vorschrift über das Parteiverbot nicht missbraucht werden und zur Verfolgung unbedeuter Oppositionsparteien führen“ (S. 113). Wendet man nun seinen Blick aufs ganze Europa, sieht man die prägende Kraft der territorialen und konfessionellen Konfliktstrukturen für die jeweiligen Parteiensysteme. In Gestalt von Autonomieforderungen oder Minderheitenproblemen fordern sie die Inklusionskraft politischer Systeme heraus, ihre Vertreter hingegen bleiben oftmals – ähnlich wie in der Türkei – am Rande der politischen Legitimität. Vom EGMR kann man lernen, rechtsvergleichend Kriterien für die Angemessenheit von Sanktionen zu erarbeiten. Aber das Sensorium muss sich dafür auf die Politische Kultur des jeweiligen Landes einlassen, auf die realen Gefährdungslagen und tatsächlichen Repressionsmechanismen. Dann zeigen sich Unterschiede, nicht nur zwischen Europa und dem Rest der Welt, auch innerhalb der europäischen Rechtsstaaten. Andernfalls erscheinen in der Nacht alle Katzen grau.

Oliver W. Lembcke

1 Zum Beispiel *Dimitris Th. Tsatsos* (Hrsg.), *Parteienrecht im europäischen Vergleich*, Baden-Baden 1990.